

Online-Bürgerkonto macht Wege zum Amt überflüssig

Hundesteuer, Anwohnerparken, Veranstaltungen

Wer einen PC mit Internetzugang besitzt, kann sich viele Wege ins Stadthaus sparen. Ab sofort kann sich z. B. jeder Schweriner unter www.schwerin.de ein Bürgerkonto einrichten, um Anwohnerparkausweise online zu beantragen oder seinen Vierbeiner für die Hundesteuer anzumelden. Zu finden ist das neue Bürgerkonto auf der Startseite www.schwerin.de und in der Rubrik Stadthaus online.

Dort sind neben dem Bürgerkonto weitere Verfahren und Anwendungen gebündelt, die die Verwaltung derzeit schon online anbietet wie z.B. die Terminreservierung, die Beantragung von Geburtsurkunden, die Onleihe der Stadtbibliothek oder das digitale Fundbüro.

Das Bürgerkonto stellt jedoch einen echten Qualitätssprung in der Online-Antragstellung dar. Es funktioniert ähnlich



komfortabel wie das Online-Banking: Die Online-Formulare enthalten Hilfsfunktionen und Erklärungen. Einmal ausgefüllte Anträge lassen sich speichern und auch später als Vorlagen nutzen. Man bekommt eine automatische Eingangsbestätigung und wird per E-Mail informiert, wenn der Antrag abgearbeitet ist. In der Zwischenzeit lässt sich der aktuelle Bearbeitungsstatus auf dem persönlichen Konto jederzeit einsehen.

„Wir schaffen damit ein großes Maß an Komfort, Sicherheit und Transparenz. Gleichzeitig erleichtern wir durch standardisierte Verfahren die Antragsbearbeitung auf Seiten der Verwaltung“, sagt Oberbürgermeisterin Gramkow und hofft auf viele zufriedene Nutzerinnen und Nutzer.



Gaben gemeinsam den Startschuss für das neue Bürgerkonto: Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow, SIS-Geschäftsführer Matthias Effenberger, Adrianna Hufnagel und Christian Giese von der SIS sowie Projektpartner Jörg Schröder vom BFP Wismar.

Foto: LHS

Und so geht's: Erstens — Bürgerkonto einrichten. Das ist derzeit mit Benutzernamen und Passwort möglich, in Kürze auch wahlweise mit der elektronische Identifikations-Funktion des neuen Personalausweises.

Zweitens — gewünschten Dienst wählen. Derzeit stehen drei zur Verfügung. Man kann seinen Hund zur Hundesteuer an- oder abmelden und bekommt dann einen Steuerbescheid auf elektronischem Wege zugestellt. Man kann Anwohnerparkausweise beantragen und online bezahlen. Und man kann sich Veranstaltungen im öffentlichen Raum ämterübergreifend genehmigen lassen.

Das Projekt „Bürgerkonto“ bildet die technische Basis dafür, dass schrittweise alle geeigneten Dienstleistungen

und die damit verbundenen Verwaltungsverfahren bis hin zur Bescheideübergabe und Bezahlung anfallender Gebühren online abgewickelt werden können.

Das bringt viele Vorteile. Vor allem für die Schwerinerinnen und Schweriner, die das Stadthaus auch außerhalb der Öffnungszeiten jederzeit erreichen und über das eigene Konto automatisch den richtigen Ansprechpartner für die angebotenen Dienste erreichen können.

„Das System kommt in der Landeshauptstadt Schwerin im Verbund mit zugehörigen kommunalen Unternehmen zum Einsatz. Die internetbasierte Lösung ist wirtschaftlicher als die gewohnte Antragsbearbeitung in Papierform“, erklärt Matthias Effen-

berger, Geschäftsführer der SIS GmbH Schwerin. Die moderne Lösung vernetzt, optimiert und standardisiert kommunale und ämterübergreifende Verwaltungsprozesse und gewährleistet eine schnellere und fehlerärmere Bearbeitung.

Die Verwaltung kann mehr Arbeitszeit für die fachliche Arbeit einsetzen, weil weniger Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand beantwortet werden müssen.

Das Projekt wurde vom Land Mecklenburg-Vorpommern und der Europäischen Union gefördert. Ziel ist die Verbesserung des Zugangs der Bevölkerung und Unternehmen zu öffentlichen Dienstleistungen durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
 Die Oberbürgermeisterin
 Am Packhof 2-6
 19053 Schwerin
 Telefon: (0385) 545-1111
 Telefax: (0385) 545-1019
 E-Mail: info@schwerin.de
 Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	geschlossen
Samstag*	9 bis 12 Uhr

* Das Bürgerbüro im Stadthaus hat jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat geöffnet. Die nächsten Termine sind: **18.10., 15.11. und 06.12.2014.**

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8 bis 12 Uhr geöffnet: **18.10. und 15.11.2014.**

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zum besseren Service und den Angeboten der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das Ideen- und Beschwerdemanagement.
Telefon: (0385) 545 - 2222,
Telefax: (0385) 545 - 1019,
E-Mail:
ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landeshauptstadt Schwerin
 Die Oberbürgermeisterin
 Pressestelle
 Am Packhof 2-6
 19053 Schwerin
 Telefon 0385 545-1010
 Telefax 0385 545-1019
 E-Mail: pressestelle@schwerin.de
 Redaktion: Ulrike Auge

Bezugsmöglichkeiten: Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am InfoPoint des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo per Bestellkarte unter: www.schwerin.de
 Erscheinungsweise: 2 x monatlich
 Nächste Ausgabe, 22: **31.10.2014**

Öffentliche Bekanntmachung

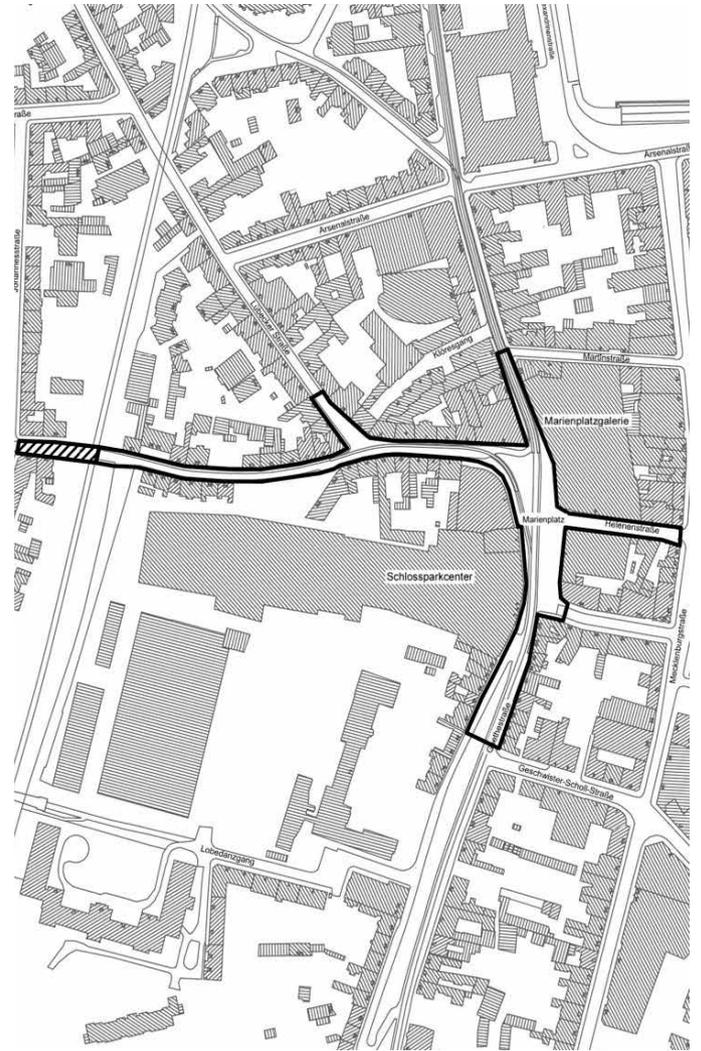
Erweiterung des Fördergebietes „Marienplatz/Helenenstraße“

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat am 15.09.2014 die Erweiterung des Fördergebietes „Marienplatz/Helenenstraße“ beschlossen.

Die Neugestaltung des Marienplatzes und der Helenenstraße ist eines der 2004 von der Stadtvertretung beschlossenen Schlüsselprojekte der Erneuerung öffentlicher Räume in der Innenstadt. Hierzu hatte die Stadtvertretung am 20.09.2010 das Fördergebiet „Marienplatz/Helenenstraße“ festgelegt.

Es ist vorgesehen, eine weitere Teilfläche der Wittenburger Straße arrondierend in die Gestaltung mit einzubeziehen, um benachbarte Innenstadtgebiete städtebaulich an den neu gestalteten Marienplatz anzubinden. Die Erweiterung des bestehenden Fördergebietes ist notwendig, um Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) einwerben zu können. Der Erweiterungsbereich und die Fördergebietsgrenzen sind im Lageplan dargestellt.

Landeshauptstadt Schwerin
 Die Oberbürgermeisterin
 i.V. Bernd Nottebaum



Stadt benennt Antikorruptionsbeauftragte

In Schwerin wird es künftig eine so genannte Compliance-Beauftragte geben, die Hinweisen auf Begünstigung, Unregelmäßigkeiten oder persönliche Vorteilsnahme in den Eigenbetrieben und Unternehmen der Landeshauptstadt Schwerin sowie deren Beteiligungen nachgeht. Dazu wurden in einer Richtlinie einheitliche Mindeststandards festgelegt, die in allen Unternehmen gelten. „Wir haben die Grenze klar gezogen, was geht und was nicht. An diesen einheitlichen Maßstäben müssen sich nun alle messen lassen. Gleichzeitig können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Leitungsebenen ihr Handeln klar ausrichten und müssen nicht befürchten, dass die Rechtmäßigkeit

ihrer Entscheidungen im Nachhinein bezweifelt oder in ein falsches Licht gerückt wird“, so der Geschäftsführer der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Matthias Dankert. In den kommunalen Unternehmen soll eine der jeweiligen Unternehmensstruktur angepasste Compliance-Organisation entstehen und ein Regelwerk erarbeitet werden mit Festlegungen zur/zum:

- Annahme von Geschenken, Zuwendungen, Einladungen
- rechtskonformen Vergabe nach VOB und VOL
- Zulässigkeit von Nebentätigkeiten
- Einhaltung des Datenschutzes/Fernmeldegeheimnis
- Sponsoring/Spenden

- Umgang mit Interessenkonflikten
 - Insiderwissen/-geschäften
 - Personalauswahl in Risikobereichen
 - Mehr-Augen-Prinzip
 - Transparenz der Entscheidungen
 - Internen Kontrollsystem
 - unternehmensspezifischen Regelungen.
- Die Aufgabe der Compliance-Beauftragten wird in der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung die Betriebswirtin Manuela Thormann wahrnehmen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf alle städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie der Eigenbetriebe. Sie arbeitet in Antikorruptionsangelegenheiten, die Geschäftsführung betreffend, weisungsunabhängig.

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 27.01.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	241.639.600 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	268.753.900 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-27.114.300 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-27.114.300 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-27.114.300 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	238.730.900 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	254.489.600 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-15.758.700 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.588.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.805.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.217.600 €

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.027.345.900 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.008.973.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	18.372.200 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

3.217.600 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf:

16.470.000 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf:

179.000.000,- €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 630 v. H.
 - c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz GrStG)
 - für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 2,10 € je qm Wohnfläche
 - für andere Wohnungen 1,57 € je qm Wohnfläche
 - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 10,50 €

2. Gewerbesteuer auf 420 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 986,967 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug

435.971.438 EUR*

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt

426.396.075 EUR*

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 408.528.175 EUR*

Die Höhe des Eigenkapitales wird erst mit der Eröffnungsbilanz festgestellt. Die Angaben sind vorläufig. Sie basieren auf dem Projektarbeitsstand und dienen daher der groben Orientierung zur Finanz- und Vermögenslage der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Abteilungsleiter der Stadtkasse und der Kämmererei gemeinsam.
2. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 3% des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt.

- Fortsetzung auf Seite 4 -

Fortsetzung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2014

3. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 ist ein Betrag, wenn er 3% des Gesamtbetrages der ordentlichen, außerordentlichen und investiven Auszahlungen übersteigt.
4. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 1% der Gesamtbeträge nach Ziffer 2 und 3. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
5. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
- a) Die liquiditätswirksamen Ansätze für Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
- b) Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- c) Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
- d) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden.
- e) Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- f) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
- g) Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- h) Auszahlungsansätze für Investitionen sind innerhalb eines Teilhaushaltes nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Auszahlungsansätzen. Ziff. 5, Buchstabe f) bleibt hiervon unberührt.
- i) Auszahlungsansätze für Sach- und Dienstleistungen und sonstige laufende Auszahlungen (Ifd. Nr. 13 und Nr. 16 der Finanzrechnung) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte 1, 2, 3, 5, 8, 10 und 12 einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Sachanlagen (Ifd. Nr. 36 der Finanzrechnung) und Auszahlungen für Vorräte (Ifd. Nr. 39 der Finanzrechnung), sofern dies aus Abgrenzungsgründen notwendig wird. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge erhöhen den Ansatz für Abschreibungen entsprechend.
- j) Die Haushaltsansätze stehen mit Beginn des Haushaltsjahres mit Ausnahme der Auszahlungen für Investitionen (Ifd. Nr. 35 bis 39 der Finanzrechnung) vollständig zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Rechtliche Vorgaben – insbesondere die Einhaltung der Regularien der vorläufigen Haushaltsführung – sind bei der Bewirtschaftung zu beachten.
- k) Die Inanspruchnahme der Ansätze für Auszahlungen für Investitionen (Ifd. Nr. 35 bis 39 der Finanzrechnung) bedarf ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR der Freigabe der Oberbürgermeisterin. Inanspruchnahme ist jede Bindung von bestehenden Ansätzen, d.h. sie liegt zeitlich z.B. vor der Auftragsbuchung oder der Einleitung von Ausschreibungsverfahren.
- l) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig, wenn sie vollständig eigenfinanzierte Sachanlagen betreffen.
- m) Soweit bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, zusätzliche Sachkonten zu bilden, wird für diese bereits jetzt die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit dem bisherigen Haushaltsansatz erklärt.
- n) Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
- o) Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
- p) Die Regelung nach Buchstabe o) gilt analog auch für Anzahlungen auf Sonderposten sowie damit zusammenhängende Auszahlungen.
- q) Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
- r) Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Als frei gelten auch Stellen, deren Stelleninhaber die der Stelle zugrundeliegende Tätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht ausüben (z.B. Arbeitsunfähigkeit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, Abordnung etc.) Gesperrte Stellen können nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses, zu der die unabweisliche Notwendigkeit der Stellenbesetzung im Wege von Neueinstellungen oder Umsetzungen etc. schriftlich nachzuweisen ist, zur Besetzung vorgesehen werden. Über die Planstellen mit vorübergehend dienstabwesenden Stelleninhabern i.S.d. Satz 2 wird für die Zeit der Abwesenheit grds. nicht anderweitig verfügt. Im Ausnahmefall kann eine solche Stelle bis zur Rückkehr des Stelleninhabers nach Maßgabe von Satz 3 vertretungsweise besetzt werden. Bei der Rückkehr des Stelleninhabers entfällt das Genehmigungserfordernis.

Fortsetzung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2014

- I. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.09.2014 mit folgenden Entscheidungen getroffen:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Es wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bis zum 30. November 2014 einen Beschluss zu einem Haushaltssicherungskonzept fasst, welches zunächst den jahresbezogenen Ausgleich des Finanz- und Ergebnishaushaltes ab dem Jahr 2018 ermöglicht und für die Folgejahre einen Abbau der aufgelaufenen negativen Vorträge ermöglicht.

Es wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

2. Die dem Bericht des Beratenden Beauftragten mit Stand vom 27.05.2014 zu entnehmenden Prüfaufträge sind unverzüglich umzusetzen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Ministerium für Inneres und Sport bis zum 15. Oktober 2014 zu berichten.

Es wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

3. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Landeshauptstadt Schwerin haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Finanzaushalt zu einer Reduzierung des negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 5,3 Mio € führen. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Soweit die Stadtvertretung ihr Einverständnis erklärt, kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V in Betracht. Hinsichtlich des Ergebnishaushaltes wird unterstellt, dass die zahlungswirksamen Verbesserungen auch ergebniswirksam sind.
4. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Oberbürgermeisterin unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2014 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 3. zu sichern. Inhaltlich haben sich die Sperrungen an den gesetzlichen Vorgaben für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung dem Ministerium für Inneres und Sport vorzulegen.

Für die Entscheidung A.3 und A.4 wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Eröffnungsbilanz bis spätestens zum 30.09.2014 aufzustellen und bis zum 31.01.2015 festzustellen ist. Die Eröffnungsbilanz ist dem Ministerium für Inneres und Sport unverzüglich nach ihrer Aufstellung bzw. Feststellung vorzulegen.

Es wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

- B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen von 3.217.600 EUR in Höhe von 936.500 EUR teilweise unter folgender Auflage genehmigt:

Im Rahmen zukünftiger Haushalte ist das Investitionsprogramm dahingehend zu überarbeiten, dass künftig eine Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht erforderlich ist. Sollte jahresweise eine Kreditaufnahme erforderlich werden, ist die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit aller geplanten Investitionsmaßnahmen mit einem Auszahlungsvolumen von jeweils mehr als 250 T€ nachzuweisen.

2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag in Höhe von 16.470.000 EUR mit einem Betrag in Höhe von 9.225.000 EUR teilweise genehmigt.

3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 179.000.000 EUR mit folgender Auflage genehmigt: Die LH Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2015 vierteljährlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten; der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

4. Der Stellenplan wird gemäß § 55 KV M-V mit einem Planansatz von 986,967 VzÄ mit folgenden Auflagen genehmigt:

4.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

Befristete Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, sind ohne die Zustimmung des Innenministeriums nicht zulässig.

4.2 Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport zur Neubesetzung vor Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

II. Sonstiges

Die formalen Voraussetzungen für die Veröffentlichung der Haushaltssatzung sind durch die Entscheidung der Oberbürgermeisterin zur zunächst verfahrenssichernden haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 51 KV M-V, die vorbereitete Einvernehmensentscheidung der Stadtvertretung und den anschließenden Ersatz durch eine Haushaltssperre gemäß der Einvernehmensentscheidung erfüllt.

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 02.10.2014 14.00 Uhr bis zum 17.10.2014 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2 – 6, 19055 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, den 30. September 2014

Gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

DS

Im Internet veröffentlicht am 1. Oktober 2013

Annette-Köppinger-Preis an Schwerinerin Renate Voss verliehen

Ein Lebenswerk für Demokratie und Toleranz

Die Landeshauptstadt Schwerin hat am 3. Oktober 2014 in einer bewegenden Feierstunde den „Annette-Köppinger-Preis für Integration und Menschlichkeit“ an die Schwerinerin Renate Voss verliehen.

25 Jahre nach dem Beginn der friedlichen Revolution in der DDR sollten in diesem Jahr insbesondere zivilgesellschaftliche Aktivitäten gewürdigt werden, die aus der DDR-Bürgerrechtsbewegung hervorgegangen sind. Renate Voss erhält den Preis für ihr Lebenswerk, das von einem beständigen Einsatz für Integration und Menschlichkeit geprägt ist. Ihr Engagement reicht weit über 40 Jahre in die DDR zurück. Pioniergeist, Mut und Beharrlichkeit waren prägend für ihr Engagement.

Die gebürtige Warenerin Renate Voss (Jahrgang 1937) lebt seit 1964 in Schwerin. Schon vor über 40 Jahren erhielt sie als Katechetin zusammen mit Pastor Burghardt den Auftrag, auf dem Großen Dreesch, mit der Gründung einer evangelischen Kirchengemeinde zu beginnen – ganz ohne



Beglückwünschten Renate Voss zur Auszeichnung: Stadtpräsident Stephan Nolte und Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. © Rainer Cordes

Kirchenräume.

In der Wendezeit 1989/1990 schloss sich Renate Voss der Bürgerbewegung „Demokratie jetzt“ an. 1991 nahm die von ihr initiierte und geleitete regionale Arbeitsstelle für Jugendhilfe, Schule und interkulturelle Arbeit Schwerin ihre Arbeit auf. Es war die erste Mecklenburger Außenstelle der

Berliner Regionalen Arbeitsstelle für Ausländerfragen. Die RAA arbeitet seitdem mit Schulen und Jugendeinrichtungen zusammen, auch in der Schulsozialarbeit. Ihre Mitarbeiterinnen stehen als Workshopleiter und Gesprächspartner zu Themen wie Rassismus, interkulturelle Erziehung, Demokratie, Rechtsextremismus und

Gewaltprävention zur Verfügung. Acht Jahre lang hat Renate Voss diese erste Einrichtung ihrer Art in unserem Bundesland aufgebaut und an ihrer Profilierung gearbeitet. Dabei arbeitete sie auch eng mit Annette Köppinger zusammen, der ersten Integrationsbeauftragten der Landeshauptstadt.

Schon seit vielen Jahren leitet Renate Voss die „AG 9. November“. Die Gruppe bereitet in freundschaftlicher Zusammenarbeit mit der jüdischen Gemeinde und dem Landesrabbiner William Wolff die jährlichen Gedenkveranstaltungen zur Pogromnacht auf dem Schlachtermarkt vor.

Nicht zuletzt hat sich Renate Voss das Vertrauen der Schwerinerinnen und Schweriner erworben, die sie erstmals 1994 in das Stadtparlament wählten. Dort engagierte sie sich in verschiedenen Ausschüssen und wurde u.a. zur Vizepräsidentin der Stadtvertretung gewählt. Bis 2014 leitete sie den Ausschuss für Umwelt. Sie setzt sich bis heute ehrenamtlich für die Belange der Integrationsarbeit in der Landeshauptstadt ein.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 BauGB zur Aufhebung des VEP Nr. XXII/93 „Hofacker Brauerei“

Der Stadt Schwerin hat am 09.09.2014 die öffentliche Auslegung zum Aufhebungsverfahren des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. XXII/93 „Hofacker Brauerei“ beschlossen. Das Plangebiet liegt im südlichen Stadtgebiet von Schwerin, an der Schweriner Straße in Richtung Pampow.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan zeichnerisch dargestellt.

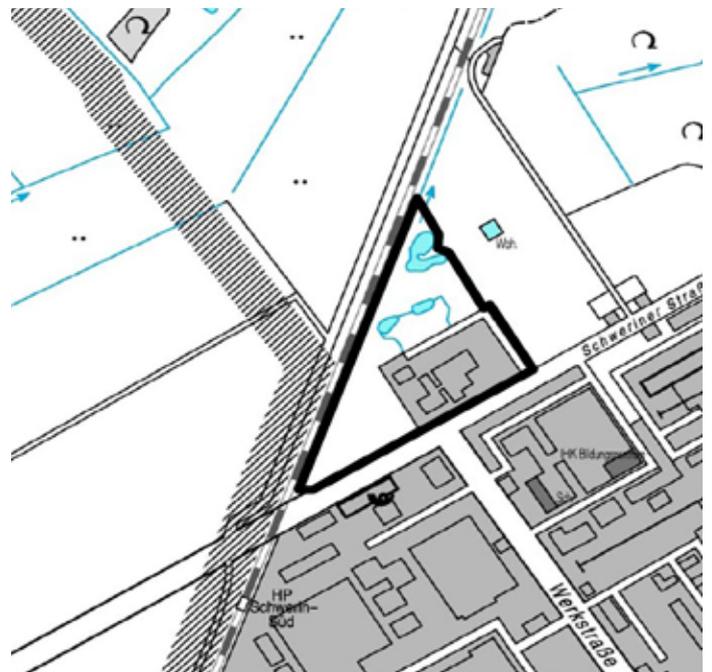
Der VEP liegt in der Zeit vom

27. Oktober 2014 bis zum 28. November 2014

in der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2 – 6 (Rondell, 4. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während der Auslegungsfrist können Sie Stellungnahmen schriftlich einreichen oder während der Dienststunden zur Niederschrift geben.

Ihre Stellungnahme kann bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des VEP unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. Den VEP und weitere Informationen finden Sie unter www.schwerin.de/buergerbeteiligung. Dort können Sie Ihre Anregungen auch online abgeben



Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
i.V. Bernd Nottebaum